



beiterinnen anderer Dienstseinheiten für die Körperdurchsuchung weiblicher verhafteter Personen zum Einsatz kommen, das insbesondere an Sonn- und Feiertagen, um eigene Mitarbeiterinnen zu entlasten. Dahinter verbirgt sich nicht nur ein arbeitsorganisatorisches Problem, sondern vielmehr ein ideologisches, der Unterschätzung des Aufnahmeverfahrens insgesamt und insbesondere der Durchsuchung Verhafteter. Mitarbeiterinnen anderer Dienstseinheiten, die aushilfsweise zum Einsatz gelangen, verfügen in der Regel nicht über die für diese verantwortungsvolle Aufgabe erforderliche Befähigung, zum Teil auch nicht immer über die notwendige operative Einstellung. Dieser Zustand ist unbedingt zu verändern, um in allen Dienstseinheiten der Linie XIV die mit der Körperdurchsuchung angestrebten Zielstellungen mit optimalen Ergebnissen zu erreichen.

Im folgenden soll zu einigen Problemen Stellung genommen werden, die im Zusammenhang mit der Körper- und Sachdurchsuchung zu beachten sind bzw. einer weiteren Vervollkommnung bedürfen.

Es ist eine gesicherte Erkenntnis, daß auch in Haftanstalten anderer Staaten die Körperdurchsuchung als generelle Maßnahme am Beginn der Aufnahme des Verhafteten durchgeführt wird. Sie ist in entsprechenden Gesetzen oder anderen rechtsverbindlichen Dokumenten verschiedener Staaten geregelt. So zum Beispiel in der UdSSR, CSSR, in Schweden und in der BRD.¹

- ¹ - "Personen, die inhaftiert werden, werden durchsucht, daktyloskopiert und fotografiert." (Artikel 7, Gesetz über die Untersuchungshaft der UdSSR)
- "Unter den im § 82 Abs. 3 der StPO angeführten Bedingungen wird bei dem Beschuldigten eine Körperdurchsuchung durchgeführt. Die Körperdurchsuchung, wie auch die Bewachung dabei, wird von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt." (§ 16 Abs. 1 Untersuchungshaftvollzugsordnung der CSSR)
 - "Der Verhaftete muß spätestens bei Eintreffen im Arrest durchsucht werden. Dabei ist alle Rücksicht zu beachten, die entsprechend den Umständen erforderlich ist. Nach Möglichkeit sollen Zeugen anwesend sein, Geld, Wertsachen, Legitimationen und solche Gegenstände, die Ordnung und Sicherheit gefährden, sind dem Verhafteten abzunehmen und gesondert aufzubewahren." (§ 3, Gesetz über die Behandlung Verhafteter und Festgenommener des Königreiches Schweden.)
 - "Bei der Aufnahme werden die Gefangenen und ihre Sachen sorgfältig durchsucht. Bei der Durchsuchung männlicher Gefangener dürfen nur Männer, bei der Durchsuchung weiblicher Gefangener nur Frauen anwesend sein. Das Schamgefühl ist zu schonen." (Nr. 61, Untersuchungshaftvollzugsordnung der BRD)